

Satzung

Trabiclub Oberlausitz e.V.

Satzungsänderung
Des „Trabiclub Oberlausitz e. V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Trabiclub – Oberlausitz e. V.“, wie bisher.
Er wurde in das Vereinsregister eingetragen am 14.08.1996, unter der Reg.-Nummer VR 634.
Der Sitz des Vereins bleibt unverändert in Bautzen.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Werte des Sports, wie Aktivität, Kreativität, Bildung, Ausdauer, Fairness und Toleranz im Übungs- und Wettkampfprozess zu entwickeln.
Des weiteren ist der Verein bemüht, seine Fähigkeiten zur Erhaltung und Pflege des PKW Trabant einzusetzen.

§3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er stellt die Ergebnisse seiner Tätigkeit allen Interessierten zur Verfügung.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Besitzt der Verein Vereinseigentum, so dienen eigenwirtschaftliche Zwecke vornehmlich der Erhaltung und Pflege dieses Eigentums.

Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Vergütungen sind Leistungsnachweise schriftlich zu erbringen und vom Vorstand zu bestätigen.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Auslagen erfolgen lediglich für Aufwendungen, die zur Durchführung von Vereinsaufgaben erbracht werden. Sie sind vom Vorstand zu bestätigen.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens zurück.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volle geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt, die Satzung anerkennt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beantragung der Mitgliedschaft muss

schriftlich erfolgen, indem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit rechtswirksam. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie haben gleiches Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die Mitgliedschaft endet zudem durch den Tod.

Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Beitragsrückstand von mehr als ein Jahr.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§7 Beiträge und Spenden

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließen ist. Mitglieder, die Ihren Beitrag nach Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet, werden gemahnt. Mitglieder und andere Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, können dies durch Spenden tun, die vom Vorstand gesondert auszuweisen sind.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§9 der Satzung)
- der Vorstand (§10 der Satzung)
- die Kassenprüfer (§13 der Satzung)

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands nach Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Festlegung von Aufgaben des Vereins und die Hauptverwendungsgebiete der Vereinsmittel für das nächstfolgende Geschäftsjahr, Beschlussfassung über die Satzung und die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen sechs Monaten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, dies gilt auch für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein

Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu bestätigen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Vereins
- dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
- dem Verantwortlichen Sektion Sport
- dem Verantwortlichen Touristik / Historie
- dem Schatzmeister

§11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§12 Vereinsmittel

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Einnahmen des Vereins können durch Verkauf von Vereinsdruckmaterialien und Vereinswerbemitteln erzielt werden.

Die Vereinsmittel sind ausschließlich für die Lösung der in der Satzung ausgewiesenen Aufgaben zu verwenden.

Der Verein haftet für die Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer Aufgabendurchführung begründet haben. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende natürliche oder juristische Person, welche das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§15 Inkraftsetzung der Satzung

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2002 angenommen und ist damit in Kraft.

Medewitz, den 16.11.2002

Wahlordnung des
„Trabiclub Oberlausitz e.V.“

Auf der Grundlage des §9 in Verbindung mit §10 der Satzung des Vereins hat die Mitgliederversammlung am 16.11.2002 die folgende Wahlordnung beschlossen:

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr.
2. Die Leitung der Wahl obliegt einer Wahlkommission von drei Mitgliedern, die von der Versammlung vorgeschlagen und in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Tätigkeit leitet.
3. Die Wahlkommission führt zuerst eine Entscheidung über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung herbei.
4. Die Wahlkommission nimmt danach die Vorschläge aus der Mitgliederversammlung
 - für die Kandidaten zur Wahl als Vorstandsmitglied
 - für die Rechnungsprüferentgegen und prüft, ob die Voraussetzungen (gültiges Mitglied, Einverständnis des Kandidaten) gegeben sind. Die Anzahl der Kandidaten soll größer sein als der zu wählende Vorstand, außer wenn die Versammlung ausdrücklich ein Ende der Kandidatenliste beschließt.
5. Nach §9 der Satzung des Vereins erfolgt die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer öffentlich.
6. Die öffentliche Wahl erfolgt durch Stimmabgabe per Handheben für jedes zu besetzende Vereinsamt in jeweils einem Wahlgang.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei jedem Wahlgang kann jedes Vereinsmitglied seine Stimme nur einem Bewerber geben oder sich der Stimme enthalten.
8. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Erzielen Kandidaten weniger als 50% der abgegebenen Stimmen, so ist mit einem oder mehreren Kandidaten ein zweiter Wahlgang für die noch offenen Sitze vorzunehmen. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl.
9. Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis bekannt, stellt aus der Sicht der Wahlkommission fest, ob die Wahl satzungsgemäß erfolgte und fragt die Mitgliederversammlung, ob es Anfechtungen zur Wahl gibt.
10. Die Wahlkommission fertigt ein Protokoll der Wahlhandlung, das von ihrem Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
11. Der Versammlungsleiter führt die Abstimmung zur Entlastung der Wahlkommission durch.